

**Praktikumsordnung der Fakultät für Maschinenbau für die
Masterstudiengänge Nachhaltiger Maschinenbau,
Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung
Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen mit der
Vertiefungsrichtung Elektrotechnik, Additive Manufacturing und
Chemieingenieurwesen an der Universität Paderborn**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zwecke des Praktikums
- 2 Zeitlicher Umfang des Fachpraktikums
- 3 Fachliche Gliederungen des Praktikums
 - 3.1 Inhalt des Fachpraktikums in den Masterstudiengängen
- 4 Betriebe für das Praktikum
- 5 Berichterstattung über die Praktikumstätigkeiten
- 6 Bescheinigungen über Praktikumstätigkeiten
- 7 Anerkennung
- 8 Praktika im Ausland
- 9 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 9.1 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
 - 9.2 Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit)
 - 9.3 Anerkannte Praktika
an deutschen Universitäten
 - 9.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
 - 9.5 Ausnahmeregelungen
- 10 Inkrafttreten

Anlagen A (Gelten nur in den Studiengängen Nachhaltiger Maschinenbau und Additive Manufacturing)

- A3.1 Umfang und Gliederungen des Fachpraktikums in den Studiengängen Nachhaltiger Maschinenbau und Additive Manufacturing
- A.4 Betriebe für das Praktikum in den Studiengängen Nachhaltiger Maschinenbau und Additive Manufacturing

Anlagen B (Gelten nur in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik)

- B.3.1 Umfang und Gliederungen des Fachpraktikums in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik
- B.4 Betriebe für das Praktikum in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik

Anlagen C (Gelten nur in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau)

- C.3.1 Umfang und Gliederungen des Fachpraktikums in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau
- C.4 Betriebe für das Praktikum in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau

Anlagen D (Gelten nur in dem Studiengang Chemieingenieurwesen)

D.3.1 Umfang und Gliederungen des Fachpraktikums in dem Studiengang Chemieingenieurwesen

D.4 Betriebe für das Praktikum in dem Studiengang Chemieingenieurwesen

1 Zwecke des Praktikums

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum und hat den Zweck, den Studierenden exemplarisch Kenntnisse der Abläufe der betrieblichen Praxis zu vermitteln sowie Einblick in die Organisation und Arbeitsmethoden der industriellen Produktion zu geben.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen des sozialen Umfeldes des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen, insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen und ihre Sozialkompetenz erweitern.

Das Praktikum (im Folgenden Fachpraktikum genannt) sollte in der vorlesungsfreien Zeit des Masterstudiums abgeleistet werden. Der Nachweis des vollständigen Fachpraktikums muss in jedem Fall vor Meldung zur Masterarbeit erbracht und vom Praktikantenamt anerkannt sein.

Die Inhalte des Praktikums und der im Masterstudium zu erbringenden studentischen Arbeiten (Studienarbeit, Masterarbeit) müssen verschieden sein. Der Studierende muss mit der Abgabe des Praktikumsberichts eine von ihm unterschriebene Erklärung abgeben, die beinhaltet, dass es keine thematischen Überschneidungen zu der Studien- oder Masterarbeit gibt.

Kennzeichnung des Fachpraktikums ist: Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

2 Zeitlicher Umfang des Fachpraktikums

Das gesamte Fachpraktikum für den Masterstudiengang umfasst 12 Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht fünf Werktagen mit der regulären, betriebsüblichen Arbeitszeit des Unternehmens, mindestens jedoch 35 Stunden. Wenn mehr als 5 Tage durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe (das sind z.B. Feiertage, Brückentage, Betriebsferien, Klausurtermine, Streik, ...) ausgefallen sind, muss die Arbeitszeit entsprechend nachgeholt werden. Ggf. sollte das Unternehmen um Verlängerung des Praktikums gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht

wesentlich zeitlich einschränken. Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist möglich. Die vorgeschriebenen 12 Wochen der Praktikumsfähigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikumsfähigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

3 Fachliche Gliederungen des Fachpraktikums

Für die Anerkennung als Fachpraktikum müssen Praktikumsfähigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumsfähigkeit frei gestaltet werden.

3.1 Inhalte des Fachpraktikums in den Masterstudiengängen

Der Inhalt des Fachpraktikums ist für die einzelnen Masterstudiengänge in den Anlagen A, B, C und D beschrieben

4 Betriebe für das Praktikum

Die im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben. Nach vorheriger Einzelfallprüfung können auch andere Unternehmen (z.B. Ingenieurbüros und vergleichbare Dienstleistungsunternehmen) in Frage kommen. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Forschungseinrichtungen und -institute.

Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumsfähigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation oder einem berufsbezogenen äquivalenten Hochschulabschluss erfolgen.

Ergänzend bindende Regelungen für die einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen A, B, C und D genannt.

5 Berichterstattung über Praktikumsfähigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikumsfähigkeit sind Tätigkeitsberichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikumsamt vorzulegen. Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Dazu können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und ähnliches beschrieben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten aufgenommen werden, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Die Berichte müssen überwiegend eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus

Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Die Verwendung von graphischem Fremdmaterial ist nicht zulässig.

Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten pro Woche haben. Der Anteil der Bilder/Abbildungen darf nicht mehr als 50% des Gesamtumfangs betragen. Die Formatierung der Berichte sollte sich an der dieser Ordnung orientieren. Sie ist in der Schriftart Arial in einer Schriftgröße von 12pt mit einem einfachen Zeilenabstand gesetzt. Daraus ergeben sich ca. 2500 bis 5000 Zeichen (inkl. Leerzeichen!) pro Woche Tätigkeitsbericht.

Alle Tätigkeitsberichte zum Fachpraktikum sind durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Firmenstempel abzuzeichnen.

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten kann unter Punkt 7 eingesehen werden.

Zusammen mit dem Tätigkeitsbericht ist eine unterschriebene Erklärung abzugeben, die beinhaltet, dass der Bericht eigenständig angefertigt wurde und nicht, auch nicht auszugsweise, aus anderen nicht referenzierten Quellen hervorgeht.

6 Bescheinigungen über Praktikumstätigkeiten

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen des Praktikantenamtes als Kopie abzugeben.

Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin oder des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart entsprechend Abschnitt 3 und jeweilige Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung der Bescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikums­tätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift *Praktikumszeugnis* oder *Praktikumsbescheinigung* oder die Aussage, dass die/der Studierende als *Praktikantin/Praktikant* tätig war. Die Bescheinigung kann auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

7 Anerkennung der Praktikums­tätigkeit

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch zuständige Praktikumsbeauftragte der Fakultät im Rahmen des Praktikantenamtes. Die Vorlage des Nachweises kann entweder digital oder vor Ort nach Absprache mit dem Praktikantenamt durchgeführt werden. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigung(en) und der Tätigkeitsberichte jeweils im Original. Liegt eine digitale Einreichung der Unterlagen vor, sind entsprechende Seiten, welche Unterschriften erfordern, als Ganze im gescannten Zustand beizufügen, sofern diese nicht digital signiert wurden (z.B. mittels Adobe Sign).

Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern müssen die Praktikumsnachweise bis spätestens zum Ende des 1. Semesters bei dem bzw. bei der zuständigen Praktikumsbeauftragten der zuständigen Fakultät vollständig und entsprechend dieser Praktikumsordnung zur Anerkennung vorgelegt werden, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs. Nach Ablauf dieser Frist ist das Praktikum in der Regel nicht mehr anerkennungsfähig.

Bei Studierenden höherer Fachsemester müssen die Praktikumsnachweise spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnitts bei dem bzw. bei der zuständigen Praktikumsbeauftragten der Fakultät vollständig und entsprechend dieser Praktikumsordnung zur Anerkennung vorgelegt werden, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs. Nach Ablauf dieser Frist ist das Praktikum in der Regel nicht mehr anerkennungsfähig.

8 Praktika im Ausland

Die Durchführung von Praktikums­tätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Bei einem Auslandspraktikum können der Bericht und die Praktikumsbescheinigung auch in Englisch abgefasst sein. Falls die Praktikumsbescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen vorher mit dem Praktikumsamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung im Original beizufügen.

9 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

9.1 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 12 Wochen angerechnet soweit sie voll den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse der Prüfungsausschüsse für Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Chemieingenieurwesen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Darüber hinaus sind in besonderen Fällen auch Einzelfallentscheidungen möglich.

9.2 Erwerbstätigkeit während des Masterstudiums (Werkstudierendentätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten während des Masterstudiums, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer *Praktikumstätigkeit* bescheinigt (siehe Abschnitt 7), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, können angerechnet werden, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Tätigkeitsberichte, mit Abzeichnung und Firmenstempel durch den Betrieb.

9.3 Anerkannte Praktika an deutschen Universitäten

Von Praktikumsämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik und Chemieingenieurwesen bereits anerkannte Praktikumsstätigkeiten im Fachpraktikum werden bei Wechsel in den gleichen Studiengang an der Universität Paderborn in vollem Umfang auf das Fachpraktikum angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Universität.

9.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Chemieingenieurwesen an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Chemieingenieurwesen an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden auf das Fachpraktikum angerechnet, soweit sie voll den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsordnung und Berichte.

9.5 Ausnahmeregelungen

Studierende mit Behinderung können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

10 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt ab dem Wintersemester 2025/26 für alle diejenigen Studierenden in Kraft, welche nach den Prüfungsordnungen Nachhaltiger Maschinenbau V1 (Amtl. Mitteilungen 44.25 vom 20.05.2025), Additive Manufacturing V1 (Amtl. Mitteilungen 47.25 vom 20.05.2025), Wirtschaftsingenieurwesen V4 (Amtl. Mitteilungen 45.25 vom 20.05.2025) oder Chemieingenieurwesen V3 (Amtl. Mitteilungen 46.25 vom 20.05.2025) an der Fakultät für Maschinenbau studieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 22.01.2025, der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 20.01.2025 und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15.01.2025.

Anlagen:

Muster für eine Praktikumsbescheinigung

Anlagen A (Gelten nur in den Studiengängen Nachhaltiger Maschinenbau und Additive Manufacturing)

A.3.1 Inhalt des Fachpraktikums in den Masterstudiengängen Nachhaltiger Maschinenbau und Additive Manufacturing

Das Fachpraktikum ist ein ingenieurtechnisches Praktikum, umfasst insgesamt 12 Wochen und dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen mit überwiegendem Bezug zum Maschinenbau und/oder zur Verfahrenstechnik.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen des Maschinenbaus und/oder der Verfahrenstechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren im Maschinenbau und/oder in der Verfahrenstechnik vermitteln.

Typische Tätigkeitsgebiete können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus Maschinenbau und Verfahrenstechnik mit anderen aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.

A.4 Betriebe für das Praktikum in den Masterstudiengängen Nachhaltiger Maschinenbau und Additive Manufacturing

Für die Studiengänge Nachhaltiger Maschinenbau und Additive Fertigung gelten keine vom Abschnitt 4 dieser Praktikumsordnung abweichenden Anforderungen an den Betrieb.

Anlagen B (Gelten nur in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik)

B.3.1 Umfang und Inhalt des Fachpraktikums in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik

Das Fachpraktikum ist ein ingenieurtechnisches Praktikum, umfasst insgesamt 12 Wochen und dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen mit überwiegendem Bezug zur Elektrotechnik.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen der Elektrotechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren in der Elektrotechnik vermitteln.

Typische Tätigkeitsgebiete können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Qualitätssicherung, Wartung und Instandhaltung von Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerken und Kommunikationssystemen, Einkauf/Beschaffung, Vertrieb, Rechnungswesen, Personalwesen, Design und Implementierung von Softwarekomponenten, Ingenieurdienstleistungen, Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.

B.4 Betriebe für das Praktikum in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik

Abweichend von Abschnitt 4 dieser Praktikumsordnung dürfen Praktika in den Arbeitsbereichen Einkauf/Beschaffung, Rechnungswesen, Organisation und Informationstechnik sowie Personalwesen auch im technischen Großhandel und Dienstleistungsunternehmen wie Banken oder Versicherungen abgeleistet werden.

Anlagen C (Gelten nur in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau)

C.3.1 Umfang und Inhalt des Fachpraktikums in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau

Das Fachpraktikum ist ein ingenieurtechnisches Praktikum, umfasst insgesamt 12 Wochen und dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen mit überwiegendem Bezug zum Maschinenbau.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen des Maschinenbaus und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren im Maschinenbau vermitteln.

Typische Tätigkeitsgebiete können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Qualitätssicherung, Wartung und Instandhaltung, Einkauf/Beschaffung, Vertrieb, Rechnungswesen, Personalwesen, Ingenieurdienstleistungen, Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.

C.4 Betriebe für das Praktikum in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau

Abweichend von Abschnitt 4 dieser Praktikumsordnung dürfen Praktika in den Arbeitsbereichen Einkauf/Beschaffung, Rechnungswesen, Organisation und Informationstechnik sowie Personalwesen auch im technischen Großhandel und Dienstleistungsunternehmen wie Banken oder Versicherungen abgeleistet werden.

Anlagen D (Gelten nur in den Studiengängen Chemieingenieurwesen)

D.3.1 Umfang und Inhalt des Fachpraktikums in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Das Fachpraktikum ist ein ingenieurtechnisches Praktikum, umfasst insgesamt 12 Wochen und dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen mit überwiegendem Bezug zum Chemieingenieurwesen.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen des Chemieingenieurwesens und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Chemieingenieuren vermitteln.

Typische Tätigkeitsgebiete können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Qualitätssicherung, Wartung und Instandhaltung, Stoffumwandlung, Stoffanalyse, Fertigung, Prozesstechnik, Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.

D.4 Betriebe für das Praktikum in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Ergänzend zu Abschnitt 4 dieser Praktikumsordnung müssen die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen in einem Industriebetrieb erworben werden, der in einer der folgenden Branchen tätig ist: Maschinenbau, Anlagenbau oder chemische Industrie.

**Praktikumsbescheinigung
für die Masterstudiengänge Nachhaltiger Maschinenbau,
Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau,
Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik,
Additive Fertigung und Chemieingenieurwesen**

Die Praktische Ausbildung/Tätigkeit von Frau/Herrn

geboren am in
erfolgte im Zeitraum von bis

Darin sind Fehltage* enthalten.

*Als Fehltage gelten: Urlaub, Krankheit, Feiertage, Brückentage, Betriebsferien,
Klausurtermine, Streik, ...

Ausbildung/Tätigkeit:

**(Auf unternehmensspezifische Bezeichnungen ist zu verzichten, bitte
allgemeinverständliche Beschreibungen verwenden!**

**z.B.: Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung,
Produktionsplanung, Produktionssteuerung, ...**

**Bei mehreren Tätigkeiten den geschätzten Anteil am Gesamtumfang des
Praktikums in Prozent nennen.**

z.B.: 30% Entwicklung, 70% Qualitätsmanagement)

Summe in Wochen:

Das Berichtsheft der Praktikantin / des Praktikanten hat vorgelegen, wurde
abgezeichnet (mit Unterschrift und Firmenstempel) und im Original wieder
ausgehändigt.

Firmenstempel/Datum/Unterschrift

Firma:

Ort:

Branche: